

Anmeldung Mitarbeiter*in Neue Hannoversche Unterstützungskasse e.V.

Hiermit melden wir

(Name der Einrichtung)	(Institutionsnummer, 9-stellig)

Frau Herr

(Titel)	(Name)	(Vorname)

(Geburtsdatum)	(Geburtsname)	(Sozialversicherungsnummer, 12-stellig)

wohnhaft in:

(Straße, Nr.)	(Steueridentifikationsnummer, 11-stellig)

(PLZ)	(Ort)	(Land, falls nicht D)

(Telefon)	(E-Mail-Adresse)

als Versorgungsberechtigte/n in der Neuen Hannoverschen Unterstützungskasse e.V. an.

Eintritt bei der Einrichtung:	Die Anmeldung erfolgt mit Wirkung zum:	01.
(Datum)	(immer zum Monatsersten; rückwirkend max. zum 01.08.)	(Datum)

Maßgeblicher Leistungsplan:
(Bezeichnung des Leistungsplans)

Gleichzeitig beauftragen wir die Neue Hannoversche Unterstützungskasse e.V., eine kongruente Rückdeckungsversicherung im Tarif F der Hannoverschen Alterskasse VVaG abzuschließen.

Auswahl der Tarifstufe

Tarifstufe FAIW (enthält Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenleistungen)

Der von der/vom Mitarbeiter*in auszufüllende Gesundheitsfragebogen ist beigefügt.

wird von der/vom Mitarbeiter*in separat bei der Neuen Hannoverschen Unterstützungskasse e.V. eingereicht. kann entfallen, weil mindestens 90 % der Mitarbeiter*innen in der Tarifstufe FAIW versichert werden.

Tarifstufe FAW (enthält Altersrente und Hinterbliebenenleistungen)

Auswahl des gewünschten Rentenbeginns

Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze

Die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht die/der Mitarbeiter*in je nach Geburtsjahrgang zwischen dem vollendeten 65. und dem vollendeten 67. Lebensjahr

Folgender individueller Rentenbeginn: 01. (Datum Rentenbeginn; Monatsster)

Dieser Rentenbeginn kann individuell zwischen dem Datum der gesetzlichen Regelaltersgrenze und dem vollendeten 70. Lebensjahr festgelegt werden.

Hinweis: Der gewünschte Rentenbeginn bestimmt das Endalter der Versicherung, bis zu dem eine Beitragszahlung geleistet werden kann. Unabhängig von diesem Termin ist es möglich, die Altersrente vorgezogen (frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr) oder aufgeschoben (spätestens ab dem vollendeten 70. Lebensjahr) in Anspruch zu nehmen. Im Zweifel empfehlen wir, das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze zu wählen.

Weiter auf der Rückseite

Alle Versorgungsberechtigten der Neuen Hannoversche Unterstützungskasse e.V. erhalten unsere Mitgliederzeitschrift WIR viermal im Jahr kostenlos zugesandt. Darin informieren wir über Aktuelles aus dem Umfeld der Hannoverschen Kassen. Sie enthält auch offizielle Veröffentlichungen wie z.B. die Einladung zur Mitgliederversammlung. Sofern uns eine Mailadresse mitgeteilt wird, senden wir unsere Mitgliederzeitschrift WIR elektronisch zu, im anderen Fall postalisch. Natürlich kann dies vom/von der Mitarbeiter*in jederzeit formlos geändert bzw. widerrufen werden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und ggfs. Stempel der Einrichtung)

(Unterschrift Mitarbeiter*in)

Erläuterungen zur Freiwilligkeit der Leistungen:

Unterstützungskassen sind von der Versicherungsaufsicht befreit und dürfen ihren Leistungsempfängern (die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer, welche im Rahmen der Versorgungszusage Leistungen erhalten) nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz keinen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen gewähren. Die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer werden durch den fehlenden Rechtsanspruch allerdings nicht benachteiligt. Aufgrund höchstrichterlicher Arbeitsrechtsprechung besteht ein faktischer Anspruch des Arbeitnehmers auf die zugesagte Unterstützungskassenleistung. Aus dem arbeitsrechtlichen Grundverhältnis (z.B. Arbeits- oder Dienstvertrag) besteht ein Rechtsanspruch gegenüber der Einrichtung. Bleiben die Leistungen der NHUK aus, ist die Einrichtung verpflichtet, die zugesagte Versorgung sicherzustellen.

Durch die Unterzeichnung dieser Erklärung werden die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer also weder rechtlich noch wirtschaftlich benachteiligt.

Auch im Falle der Insolvenz der Einrichtung besteht für unverfallbare Ansprüche und laufende Renten eine Absicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein.